

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 11. 5. 2022

Nummer 19

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Gem. RdErl. 14. 4. 2022, Informationssicherheitsrichtlinie über den strukturierten Umgang mit Sicherheitsvorfällen (ISRL-ISi-Vorfälle)	640	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
RdErl. 11. 5. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern- und Kompetenzrückständen in Tagesbildungsstätten und in der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen	641	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Erl. 11. 5. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung und Revitalisierung von verschmutzten Flächen (Richtlinien Brachflächenrevitalisierung) 28300	644	
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Erl. 31. 3. 2022, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest EFRE/ESF) 64100
		648
		Erl. 29. 4. 2022, Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds in der Förderperiode 2014–2020 mit Mitteln des Landes Niedersachsen nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO
		648
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
		Bek. 27. 4. 2022, Anerkennung der „Mokulies-Stiftung“
		649
		Niedersächsische Landesmedienanstalt
		Bek. 4. 5. 2022, Ausschreibung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt Zuweisung von terrestrischen DAB+-Übertragungskapazitäten für eine landesweite, regionalisierbare Verbreitung in Niedersachsen
		649
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 11. 5. 2022, Festsetzung der Abmessungen des Hochwasserdeiches an der Aller im Verbandsgebiet des Westener Deichverbandes, Landkreis Verden
		652
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 25. 4. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rohde AG, Nörten-Hardenberg)
		655
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
		Bek. 11. 5. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Danpower GmbH, Hannover)
		655
		Stellenausschreibungen
		657

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
 www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Informationssicherheitsrichtlinie
über den strukturierten Umgang mit Sicherheitsvorfällen
(ISRL-ISi-Vorfälle)****Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 14. 4. 2022
— CIO-02850/0110-0011 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 1. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1463)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.
2. Die Anlage erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung:

„Anlage**Mindestanforderungen an einen Katalog
für die Bewertung von Ereignissen als Sicherheitsvorfälle
(siehe Nummer 3.3.1.1 ISRL-ISi-Vorfälle)**

Lfd. Nr.	Ereignis, das als Sicherheitsvorfall zu bewerten ist
1.	erfolgreiche Installation eines Schadprogramms auf IT-Systemen
2.	Herbeiführung einer erheblichen Überlastung eines IT-Systems oder Netzkoppelements
3.	unautorisierte Manipulation von Anwendungen, Datenbeständen und Web-Seiten
4.	Ausfall von IT-Systemen durch Sabotage, Zerstörung oder Verlust
5.	unautorisierter Datenabfluss
6.	Einrichtung von Spam-Relays im Landesdatennetz
7.	gezielter Social Engineering Angriff
8.	unbefugte Verschlüsselung durch Dritte
9.	Diebstahl von Authentisierungsmitteln
10.	Missbrauch von Rechten
11.	Offenlegung schützenswerter Informationen, Datenmanipulation oder sonstiger Missbrauch durch sog. ‚Innentäter‘
12.	Speicherung in unautorisierten Clouddiensten
13.	Datenabfluss durch unsachgemäße Entsorgung von Datenträgern
14.	Verlust von dienstlichen IT-Systemen
15.	versuchtes oder erfolgreiches unbefugtes Eindringen in das Rechenzentrum oder in den Systembetriebsraum einer Behörde
16.	erhebliche Störung von IT-Systemen und Fachverfahren
17.	erhebliche Störung von Standard-Software
18.	erhebliche Störung des Netzwerkbetriebs
19.	erhebliche Störung von zentralen Diensten/ Services
20.	erhebliche Störung von Infrastrukturdiensten“.

F. Kultusministerium

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Schülerinnen und Schülern
bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern-
und Kompetenzrückständen in Tagesbildungsstätten
und in der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes
in Niedersachsen**

**RdErl. d. MK u. d. MS v. 11. 5. 2022
— 53.6-81 027-43 322/43322/02.3 —**

— VORIS 22410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Bundesmitteln auf Grundlage der Bund/Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. Dieser RdErl. ist Teil des niedersächsischen Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“. Ziele der Förderung sind die individuelle und zielorientierte Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in Tagesbildungsstätten und in der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes für höresehbehinderte und taubblinde Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände, die Förderung von Kernkompetenzen sowie die Stärkung der Persönlichkeit, durch einen angepassten Unterricht und unterrichtsbegleitende Unterstützungsangebote.

1.2 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Ausgaben für Programme und Maßnahmen, die den Schülerinnen und Schülern eine den Bedingungen und der jeweiligen Problem- und Bedarfslage angepasste Grundlage für erfolgreiches und gutes Lernen anbieten (Abbau von Lernrückständen) und

2.2 leistungsangebotsinterne Programme, die zur ganzheitlichen Aufarbeitung der Pandemieerfahrung oder zur Stärkung der Persönlichkeit dienen (Unterstützung und Förderung). Dies beinhaltet auch den Erwerb von Kompetenzen in den Bereichen Bewegung, Sprache, Lernförderung, Gesundheit und im sozial-emotionalen Bereich.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Tagesbildungsstätten gemäß § 164 Abs. 1 Nr. 1 NSchG und der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die konkreten Programme und Maßnahmen nach Nummer 2 sollen auf die Schülerschaft jeder einzelnen Tagesbildungsstätte sowie der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen ausgerichtet sein und können mit Kooperationspartnerinnen und -partnern durchgeführt werden.

4.2 Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für didaktische Unterrichtsmaterialien zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (z. B. Lernmittel, befristete Lizenzen für Lernprogramme und Diagnosetools). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Projekte, kulturelle Veranstaltungen, Exkursionen und Schulfahrten sowie Honorarausgaben.

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Programme und Maßnahmen nach Nummer 2 werden maximal in Höhe der in der **Anlage 2** für die Träger der Tagesbildungsstätten und den Träger der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen festgesetzten Höchstbeträge für das Haushaltsjahr 2022 gefördert.

5.4 Sächliche Ausstattungsgegenstände (wie z. B. Schulmöbel oder schülereigene Materialien) sind ausdrücklich nicht förderfähig.

5.5 Abweichend von der VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO findet die Bagatellgrenze keine Anwendung.

5.6 Die Fördermaßnahmen müssen bis 31. 12. 2022 abgeschlossen sein.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist, abhängig vom Sitz des Trägers, das RLSB im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich für die Träger aus Anlage 2 (Gesamtübersicht).

6.3 Zuwendungsanträge sind mit allen erforderlichen Angaben durch die Träger der Tagesbildungsstätten und der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen bis spätestens zum 10. 11. 2022 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Hierfür ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular (**Anlage 1**) auf dem Postweg an die Bewilligungsbehörde zu senden. Vordrucke für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke können auf der Internetseite <https://bildungsportal-niedersachsen.de/aktionsprogramm-startklar-in-die-zukunft/aufholprogramm-fuer-tagesbildungsstaetten-und-foerderschule-des-deutschen-taubblindenwerkes-in-niedersachsen> abgerufen werden.

6.4 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. 3. 2023 vorzulegen.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend davon können auf Antrag anteilige Abschläge bis zur Höhe von 80 % des Zuwendungsbetrages ausgezahlt werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11. 5. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
Nachrichtlich:
An die
Träger der Tagesbildungsstätten und der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen

Anlage 1

- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig
Postfach 30 51, 38020 Braunschweig
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Postfach 11 01 22, 30856 Laatzen
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg
Postfach 21 20, 21311 Lüneburg
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück
Postfach 35 69, 49025 Osnabrück

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern- und Kompetenzrückständen in Tagesbildungsstätten und in der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen

Erl. d. MK u. d. MS v. 11. 5. 2022
(Nds. MBl. S. 641)

Der Antrag ist bis zum 10. 11. 2022 (Ausschlussfrist) zu stellen!

1. Antragsteller (Nummer 3 der Förderrichtlinien)

Name (Träger):		Trägernummer:
Anschrift:		
Telefon/Fax/E-Mail:		
Ansprechpartner/-in (Name/OrgEinh/Telefon/E-Mail):		
Bankverbindung:	IBAN:	
	Geldinstitut:	
Vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 UStG	JA <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

2. Beantragte Zuwendung

Lfd. Nr. des Programms/der Maßnahme	Kurzbezeichnung des Programms/der Maßnahme	Ziel des Programms/der Maßnahme (siehe Nummer 2 der Richtlinien)	Gesamtzeitraum des Programms/der Maßnahme

Programme/Maßnahmen (siehe Nummer 2 der Richtlinien)	Gesamtausgaben in EUR	Beantragte Zuwendung in EUR
Abbau von Lernrückständen (Nummer 2.1 der Richtlinien)		
Unterstützung und Förderung (Nummer 2.2 der Richtlinien)		
Summe		

Verschiebungen hinsichtlich des Gegenstandes der Förderung (Nummer 2.1 und 2.2) sind möglich.

Die gesetzten Förderhöchstbeträge sind zu beachten.

3. Erklärungen des Antragstellers

Die in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Auf folgende Punkte bin ich nochmals hingewiesen worden (bitte Kreuzungen vornehmen) und versichere deren Richtigkeit:

- Die Originale der Rechnungen und Belege im Zusammenhang mit dem Programm liegen vor und werden fünf Jahre lang bei dem jeweiligen Träger der Tagesbildungsstätte und der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen aufbewahrt. Die Pflicht zur Vorlage der Belege mit dem Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.5 ANBest-P bleibt davon unberührt.
- Das Programm oder die Maßnahme wurde/wird im Zeitraum von der Veröffentlichung der Richtlinien bis 31. 12. 2022 durchgeführt. Ich oder Wir bestätige/n, dass vor der Veröffentlichung der Richtlinien nicht mit dem Programm oder der Maßnahme begonnen wurde.
- Die Voraussetzungen der Richtlinien sowie die Vorgaben der LHO und der VV zu § 44 LHO werden eingehalten.
- Mir ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde stichprobenartig die zweckentsprechende Verwendung prüft. Mir ist ebenso bekannt, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte oder den Bundesrechnungshof erfolgen kann.

4. Einverständnis des Antragstellers

Die Beantragung der Zuwendung beinhaltet das Einverständnis, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten den in die Antragsbearbeitung eingebundenen Personen bekanntgegeben und von der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern gespeichert werden.

Die Annahme der Zuwendung beinhaltet das Einverständnis, die Bewilligungsdaten (Antragsteller, Höhe der Zahlung) an die Bundesverwaltung zu übermitteln.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Stempel des Antragstellers:

Anlage 2

RLSB	Träger-Nr.	Träger	Förderhöchstbetrag
BS	156516	Heilpäd. Einrichtungen der Lebenshilfe gGmbH	8 840,00 EUR
BS	153519	Lebenshilfe Bad Gandersheim-Seesen e. V.	5 000,00 EUR
BS	151513	Lebenshilfe Gifhorn gem. GmbH	14 250,00 EUR
BS	153506	Lebenshilfe Goslar gemeinnützige GmbH	5 000,00 EUR
BS	102506	Lebenshilfe Salzgitter e. V.	8 000,00 EUR
BS	155500	Pädagogisch-Therapeutisches Förderzentrum gem. GmbH	8 000,00 EUR
		Summe	49 090,00 EUR

RLSB	Träger-Nr.	Träger	Förderhöchstbetrag
H	241568	Autismus-Zentrum Hannover GmbH	5 000,00 EUR
H	241549	Lebenshilfe für Menschen m. geistiger Behinderung gemeinnützige GmbH	5 000,00 EUR
H	251512	Lebenshilfe Grafschaft Diepholz gemein. GmbH	16 000,00 EUR
H	257520	Lebenshilfe Rinteln e. V.	5 000,00 EUR
H	251511	Lebenshilfe Syke gGmbH	13 000,00 EUR
H	257528	Paritätische Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH	8 000,00 EUR
H	241123	Deutsches Taubblindenwerk	8 000,00 EUR
		Summe	60 000,00 EUR

RLSB	Träger-Nr.	Träger	Förderhöchstbetrag
LG	360531	LEBEN lernen gGmbH	8 000,00 EUR
LG	351515	Lebenshilfe Celle gemein. GmbH	8 000,00 EUR
LG	357521	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Bremervörde/ Zeven	18 960,00 EUR
LG	359510	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Buxtehude e. V.	10 120,00 EUR
LG	361526	Lebenshilfe im Landkreis Verden e. V.	9 250,00 EUR
LG	358513	Lebenshilfe Soltau e. V.	10 560,00 EUR
LG	358512	Lebenshilfe Walsrode e. V.	8 000,00 EUR
LG	351516	Lobetalarbeit e. V. Celle	5 000,00 EUR
		Summe	77 890,00 EUR

RLSB	Träger-Nr.	Träger	Förderhöchstbetrag
OS	460502	Andreaswerk e. V.	13 000,00 EUR
OS	404501	Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.	19 370,00 EUR
OS	453500	Caritas-Verein Altenoythe e. V.	9 280,00 EUR
OS	454500	Christophorus-Werk Lingen e. V.	16 900,00 EUR
OS	460503	Clemens-August-Stiftung	5 000,00 EUR
OS	405502	Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH Wilhelmshaven	26 000,00 EUR
OS	459534	Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück gemein. GmbH	17 250,00 EUR
OS	404500	Heilpädagogische Hilfe Osnabrück - Kindheit u. Jugend gemein. GmbH	8 000,00 EUR
OS	401504	Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gGmbH	8 000,00 EUR
OS	457502	Lebenshilfe Leer e. V.	8 000,00 EUR
OS	461504	Lebenshilfe Wesermarsch für Menschen mit Behinderungen e. V.	5 000,00 EUR
OS	454511	St.-Vitus-Werk Gesellschaft für heilpädagogische Hilfe mbH	18 240,00 EUR
OS	459536	Verein für Heilpäd. Hilfe Bad Rothenfelde e. V.	8 000,00 EUR
		Summe	162 040,00 EUR

Mittels einer Stufenzuweisung ergibt sich folgende Mittelzuweisung für die Träger der Tagesbildungsstätten und den Träger der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes:

- für Einrichtungen mit bis zu 20 Schülerinnen und Schülern (SuS) = 1 280 EUR,
- bis zu 50 SuS = 5 000 EUR,
- bis zu 100 SuS = 8 000 EUR,
- bis zu 125 SuS = 9 250 EUR,
- bis zu 150 SuS = 10 500 EUR.

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Sanierung und Revitalisierung
von verschmutzten Flächen
(Richtlinien Brachflächenrevitalisierung)**

Erl. d. MU v. 11. 5. 2022 — 38-62834/12-0012 —

— VORIS 28300 —

Bezug: RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Zuwendungen für Vorhaben zur Sanierung von verschmutzten Flächen in Niedersachsen zum Zweck der Erhöhung der nachhaltigen Nutzung von Brachflächen. Die Vorhaben dienen dem Schutz der Umwelt und der Verminderung der Flächeninanspruchnahme.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. EU Nr. L 231 S. 159) — Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (Abl. EU Nr. L 231 S. 60),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (Abl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (Abl. EU Nr. L 215 S. 3) — De-minimis-Verordnung — sowie der
- EU-Strukturförderung 2021—2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass —,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Revitalisierung verschmutzter Brachflächen — einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten (Konversionsflächen) — durch Sanierung zur Beseitigung von Umweltschäden und unter Berücksichtigung der Nutzung und der biologischen Vielfalt.

Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten. Eingeschlossen sind erforderliche Detailplanungen und Überwachungsmaßnahmen. Umfasst sind auch Gebäudeabbrüche, soweit Ausgaben hierfür die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

- für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- soweit der Antragssteller oder ein Dritter zur Durchführung des Vorhabens ganz oder teilweise verpflichtet ist und diese Verpflichtung durchsetzbar ist,
- soweit die untere Bodenschutzbehörde das Vorhaben im Wege der Ersatzvornahme ausführt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden an:

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse,
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
- juristische Personen des privaten Rechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und/oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller für die zu sanierende Fläche ein Nachnutzungskonzept vorlegt.

Dieses muss auch Fläche mit grüner Infrastruktur vorsehen. Grüne Infrastruktur i. S. dieser Richtlinien ist ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird und terrestrische und aquatische Ökosysteme sowie andere physische Elemente in Land- (einschließlich Küsten-) und Meeresgebieten umfasst, wobei sich grüne Infrastruktur im terrestrischen Bereich sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum befinden kann (vgl. Nummer 1.2 der Mitteilung der EU Kommission „Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals“ vom 6. 5. 2013).

Wenn das Nachnutzungskonzept vorsieht, dass Gebäude i. S. des § 2 Abs. 2 NBauO errichtet werden, muss das Nachnutzungskonzept einen Anteil an grüner Infrastruktur an der zu revitalisierenden Fläche von mindestens 15 % vorsehen. In Fällen, in denen der Anteil an grüner Infrastruktur an der zu revitalisierenden Fläche vor der Revitalisierungsmaßnahme bereits 15 % oder mehr beträgt, muss das Nachnutzungskonzept eine Vergrößerung an Fläche mit grüner Infrastruktur vorsehen.

Zudem ist im Nachnutzungskonzept auszuführen, wie das Vorhaben zu den Entwicklungszielen der jeweiligen Gebietskörperschaft beiträgt. Hierzu hat der Antragsteller das Vorhaben mit der jeweiligen Gebietskörperschaft abzustimmen.

Ebenfalls ist darzulegen, ob und inwiefern die geplante Nachnutzung zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie des betroffenen ArL beiträgt.

Außerdem ist zu benennen, ob und inwiefern bei der geplanten Nachnutzung die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, die Verhinderung jeder Form von Diskriminierung und die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

4.3 Soweit zur Durchführung eines Vorhabens Sachverständige beauftragt werden, bedürfen diese einer Anerkennung nach § 18 BBodSchG.

4.4 Soweit das Vorhaben eine Altlast betrifft, muss diese in das Altlastenkataster aufgenommen und eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG und den Bestimmungen der BBodSchV durchgeführt worden sein.

4.5 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.6 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung für ein Vorhaben mehr als 200 000 EUR betragen.

4.7 Bei der Antragsstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- grüne Infrastruktur bei der geplanten Nachnutzung,
- Art der Sanierung,
- Effizienz der Maßnahme,
- Umfang an unversiegelter Fläche,
- Gefährdungspotenzial der Fläche,
- regionalfachliche Komponente,
- Berücksichtigung der Querschnittsziele.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in der SER maximal 40 % und in der ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzel-

fall ein Projekt mit einem höheren EFRE-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Förderung kann mit Mitteln des Landes ergänzt werden. Diese Ergänzung wird juristischen Personen des privaten Rechts in Höhe von maximal 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, den übrigen Zuwendungsempfängern in Höhe von maximal 15 %. Bei Kommunen ist im Rahmen der Ergänzung der Förderung mit Mitteln des Landes deren finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind insbesondere vorhabenbezogene Ausgaben für die Detailplanung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen durch geeignete Ingenieurbüros, für die Durchführung von Untersuchungen des Bodens oder des Wassers, für Erd-, Tiefbau- und Abbrucharbeiten, für Laborleistungen und für die Abfallentsorgung.

5.5 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Ausgaben für die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u. Ä.,
- Finanzierungskosten,
- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Vorhaben zu tragen gehabt hätte,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Eigenleistungen und
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten.

5.6 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.7 Wird die Zuwendung im Rahmen des Artikels 45 AGVO gewährt, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die durch die Sanierung entstehende Wertsteigerung. Die Wertsteigerung wird mit der Bewilligung verbindlich festgelegt. Soweit Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks infolge einer Sanierung erforderlich sein sollten, sind diese von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen und vom Antragssteller beizubringen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, Ansprüche gegen Dritte auf Erstattung der Kosten für das geförderte Vorhaben zu verfolgen und durchzusetzen, es sei denn, dass eine erfolgreiche Durchsetzung nachweisbar nicht zu erwarten ist. Nach erfolgter Kostentragung durch die Dritten ist die Zuwendung in Höhe dieser Einnahmen zu reduzieren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit durch das Vorhaben ein Anspruch auf Wertausgleich nach § 25 BBodSchG für den Zuwendungsempfänger entsteht.

6.2 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.3 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund

Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung“, „das Pariser Klimaabkommen“ sowie „den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH-Prinzip])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13 zu achten.

6.5 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie insbesondere die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 45 AGVO.

Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

6.6 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns sind die ANBest-EFRE/ESF+ gegenüber dem Zuwendungsempfänger als verbindlich zu erklären.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien oder in dem unmittelbar im Inland geltenden EU-Recht abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV/VV-Gk zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Das MU kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.7 Die Bewilligungsstelle prüft unter Beteiligung des GAA Hildesheim, ob die Bedingungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllt sind.

7.8 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und dessen Vo-

tum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.9 Vor Entscheidung über einen Antrag soll eine Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.

7.10 Mit dem Nachweis der Verwendung sind anzugeben:

- die Größe der Gesamtfläche, deren Nachnutzung als grüne Infrastruktur durch die Förderung unterstützt wird,
- die Größe der Fläche, die revitalisiert und einer erneuten Bebauung und/oder Nutzung zugeführt worden ist oder wird,
- die Größe der Fläche, auf der Freiräume und grüne Infrastruktur geschaffen worden sind oder werden und
- die Menge an belastetem Material (Belastung \geq Z2), die entsorgt worden ist.

7.11 Die Bewilligungsstelle prüft unter Beteiligung des GAA Hildesheim im Wege von Vor-Ort-Kontrollen bei dem Zuwendungsempfänger die Tatbestände, auf die sich die Zahlungen an den Zuwendungsempfänger stützen. Das GAA Hildesheim ist zu ergänzenden fachlichen Prüfungen der Vorhabensausführung berechtigt. Bei festgestellten Beanstandungen informiert das GAA Hildesheim die Bewilligungsstelle. Die Kontrollen können unangekündigt durchgeführt werden.

8. Ergänzende Hinweise

8.1 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1), — AEUV —, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses RdErl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses RdErl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.1.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietkarte.

8.1.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.2 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.3 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 11. 5. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
die Ämter für regionale Landesentwicklung
das GAA Hildesheim

Scoring-Modell

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.7 der Richtlinien werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 55 Punkte anhand fachspezifischer, bis zu 25 Punkte anhand regionalfachlicher Kriterien und bis zu 20 Punkte anhand des Kriteriums „Querschnittsziele“. Für eine Förderwürdigkeit müssen in dem Bewertungsblock „Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten“ mindestens 33 Punkte, in den Bewertungsblöcken „Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten“ und „Regionalfachliche Bewertungskomponenten“ zusammen mindestens 48 Punkte und in dem Bewertungsblock „Querschnittsziele“ mindestens 12 Punkte erreicht werden. Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
insgesamt	60	100
1. Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten	33	55
1.A: Ausgangslage und Ziele		
1.A.1: Gefährdungspotenzial der Flächen In einer Gesamtbetrachtung sind hier die Gefährlichkeit der Schadstoffbelastung, das Schadstoffinventar und das Ausmaß der Grundwassergefährdung zu bewerten. Ein grundsätzlich hohes Gefährdungspotenzial haben z. B. Materialien, die entsprechend dem Merkblatt M 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) einer Belastungsstufe \geq Z2 zugeordnet werden können.		15
1.A.2: Grüne Infrastruktur bei der geplanten Nachnutzung Je größer der Anteil der Fläche mit grüner Infrastruktur an der zu revitalisierenden Fläche ist, desto höher ist das Projekt zu bewerten.		10
1.A.3: Umfang an unversiegelter Fläche Je größer der Anteil der künftig unversiegelten Fläche an der zu revitalisierenden Fläche ist, desto höher ist das Projekt zu bewerten.		10
1.B: Qualität des Umsetzungskonzepts		
1.B.1: Art der Sanierung Je größer der Beitrag zum Umweltschutz, desto höher ist die Art der Sanierung zu bewerten. Eine vollständige Dekontamination ist daher in der Regel höher zu bewerten als eine bloße Sicherungsmaßnahme. Soweit eine biologische Sanierung durchgeführt werden soll und dies zu einer effektiven Entgiftung des Bodens führt, ist auch diese Art der Sanierung als besonders ökologische Maßnahme besonders positiv zu bewerten.		10
1.B.2: Effizienz der Maßnahme Die Maßnahme ist umso effizienter, je niedriger die Kosten je m ² sanierter Fläche sind. Wird also viel Fläche mit relativ geringen Kosten wieder nutzbar gemacht und damit ein wichtiger Beitrag zum Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs geleistet, ist dies besonders positiv zu bewerten.		10
2. Regionalfachliche Bewertungskomponenten	—	25
2.A: Regionale Entwicklung Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie .		15
2.B: Kooperation Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).		5
2.C: Grenzübergreifende Zusammenarbeit Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa.		5
2.D: Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
Gemeinsame Punktzahl für die Richtlinienspezifischen fachlichen und Regionalfachlichen Kriterien	48	80
3. Querschnittsziele (QSZ)	12	20
3.A: Gleichstellung Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum QSZ leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Zertifizierung), Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum QSZ ist vom Vorhabenträger darzulegen.		3

Kriterium	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
3.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum QSZ leistet. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Chancengleichheit der Generationen, Barrierefreiheit, Interkulturalität zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum QSZ ist vom Vorhabenträger darzulegen.		3
3.C: Nachhaltige Entwicklung (Prioritäres Querschnittsziel) Positiv zu bewerten ist, wenn durch die Maßnahme die Ressource Fläche in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt wird und dadurch die Flächenneuanspruchnahme reduziert werden kann. Ebenfalls ist positiv zu bewerten, wenn das Nachnutzungskonzept einen großen Beitrag zur biologischen Vielfalt leistet. Auch andere Dimensionen können berücksichtigt werden.		11
3.D: Gute Arbeit Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen Beitrag zum QSZ leistet. Dabei können verschiedene Dimensionen wie z. B. Tarifgebundenheit, gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsleben, Entgeltgleichheit, Sicherung und Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen, faire Arbeitsbedingungen adressiert werden. Der erwartete Beitrag zum QSZ ist vom Vorhabenträger darzulegen.		3

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest EFRE/ESF)

Erl. d. MB v. 31. 3. 2022 — 403-46105/5103 —

— VORIS 64100 —

— im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), geändert durch RdErl. v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2022 wie folgt geändert:

Nummer 6.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ist derwendungszweck nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres erfüllt und wurden in diesem Haushaltsjahr keine Haushaltsmittel abgerufen, ist binnen zwei Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres ein Sachbericht zum Projektstand einzureichen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 19/2022 S. 648

Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds in der Förderperiode 2014—2020 mit Mitteln des Landes Niedersachsen nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO

Erl. d. MB v. 29. 4. 2022 — V 04024-935/2020 —

— VORIS 64100 —

Bezug: Erl. v. 21. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1169), geändert durch Erl. d. MB v. 23. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1109)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.4 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „30. 6. 2022“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird das Datum „30. 6. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 19/2022 S. 648

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Mokulies-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig vom 27. 4. 2022
— 2.11741/40-362 —

Mit Schreiben vom 27. 4. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 4. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Mokulies-Stiftung“ mit Sitz in Peine gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, des Tier-schutzes sowie des Sports.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Mokulies-Stiftung
z. Hd. Herrn Frank Neumann
Zum Heers 12
31241 Ilsede.

— Nds. MBl. Nr. 19/2022 S. 649

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Ausschreibung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt Zuweisung von terrestrischen DAB+-Übertragungskapazitäten für eine landesweite, regionalisierbare Verbreitung in Niedersachsen

Bek. d. NLM v. 4. 5. 2022

Die Versammlung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt hat im Umlaufverfahren beschlossen:

Ausschreibung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) Zuweisung von terrestrischen DAB+-Übertragungskapazitäten für eine landesweite, regionalisierbare Verbreitung in Niedersachsen

Der NLM wurden mit Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 11. April 2022 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Mediengesetz (NMedienG) vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. Nr. 8/2022) zehn DAB+-Übertragungskapazitäten zur landesweiten Verbreitung von Hörfunk und Telemedien über Digital Audio Broadcasting plus (DAB+)¹) in Niedersachsen mit der Möglichkeit der Regionalisierung zugeordnet. Diese DAB+-Übertragungskapazitäten werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NMedienG zur Zuweisung an Medienplattformanbieter ausgeschrieben.

Im Einzelnen:

I. Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Medienplattformanbieter, die eine Zuweisung für alle ausgeschriebenen DAB+-Übertragungskapazitäten beantragen. Eine Zuweisung von Teilkapazitäten an einzelne Medienplattformanbieter ist nicht möglich.

Ausgeschrieben werden DAB+-Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von privaten Hörfunkprogrammen und Telemedien in Niedersachsen. Es handelt sich um eine landesweite Verbreitung mit der Möglichkeit der Regionalisierung. Die Außengrenzen des Verbreitungsgebietes sind durch die politischen Grenzen Niedersachsens gekennzeichnet. Die Regionalisierung wird durch die Unterteilung des Hoheitsgebietes Niedersachsens in die folgenden zehn Regionen ermöglicht:

(1) Nordseeküste, (2) Altes Land, (3) Lüneburger Heide, (4) Emsland, (5) Oldenburger Land, (6) Osnabrück, (7) Weserbergland, (8) Hannover, (9) Braunschweiger Land, (10) Göttingen/Harz.

In jeder Region kommt eine DAB+-Übertragungskapazität zum Einsatz; für Niedersachsen stehen somit insgesamt zehn DAB+-Übertragungskapazitäten zur Verfügung.

1. DAB+-Übertragungskapazität

Jede DAB+-Übertragungskapazität umfasst 864 Capacity Units (CUs). Die Aufteilung der zehn DAB+-Übertragungskapazitäten in Teilkapazitäten, von denen wiederum jede einzelne Teilkapazität der Verbreitung eines privaten Hörfunkprogrammes oder Telemediums dient, wird durch die Zuweisung nur insoweit geregelt, als eine Unterschreitung von 54 CUs pro Teilkapazität für ein Hörfunkprogramm, wegen der daraus resultierenden reduzierten technischen Qualität der Audiodaten, möglichst zu vermeiden ist und nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von telekommunikationsrechtlichen Vorgaben möglicherweise im Nachhinein die Notwendigkeit eines Wechsels der durch die BNetzA zugeteilten Frequenzen besteht. Die medienrechtliche Zuweisung bleibt davon unberührt; die Zuweisung begründet keinen Vertrauensschutz hinsichtlich der Nutzbarkeit einzelner Frequenzen.

2. Verbreitungsgebiete

Die Polygone der Regionen werden für das Startscenario durch nachfolgend aufgeführte Koordinaten nach World Geodetic System 1984 (WGS84) in Kombination mit den politischen Grenzen Niedersachsens beschrieben:

(1) Region Nordseeküste:

09E25'59.90"/53N43'55.16", Grenzverlauf mit Schleswig-Holstein, 09E01'20.69"/53N52'46.21", 08E40'40.57"/53N53'55.54", 07E10'35.62"/53N44'31.27", 06E34'58.06"/53N36'41.03", 06E56'39.75"/53N26'10.66", Grenzverlauf mit Niederlanden, 07E13'39.03"/53N10'49.07", 07E50'07.18/

¹) Europäische Norm ETSI EN 300 401 V2.1.1: Radio Broadcasting Systems; Digital Audio Broadcasting (DAB) to mobile, portable and fixed receivers, 2017.

53N13'02.01", 08E32'47.17"/53N31'16.59", 08E33'24.85"/53N31'38.64", 08E30'11.26"/53N36'14.89", Grenzverlauf mit Bremen (Bremerhaven), 08E31'13.84"/53N36'22.49", weiterer Grenzverlauf mit Bremen (Bremerhaven), 08E37'31.67"/53N34'00.72".

- (2) Region Altes Land:
10E10'36.95"/53N23'47.43", Grenzverlauf mit Hamburg, 09E43'48.49"/53N33'27.51", Grenzverlauf mit Schleswig-Holstein, 09E25'59.90"/53N43'55.16", 08E37'31.67"/53N34'00.72", Grenzverlauf mit Bremen (Bremerhaven), 08E39'07.66"/53N30'57.63", 09E15'27.10"/53N09'59.13", 09E20'28.73"/52N56'11.89", 09E44'26.72"/52N46'44.88", 10E01'15.24"/52N44'20.96".
- (3) Region Lüneburger Heide:
11E35'52.05"/53N02'09.04", Grenzverlauf mit Brandenburg, 11E15'56.65"/53N07'19.12", Grenzverlauf mit Mecklenburg-Vorpommern, 10E35'41.95"/53N21'49.29", Grenzverlauf mit Schleswig-Holstein, 10E18'28.69"/53N25'59.85", Grenzverlauf mit Hamburg, 10E10'36.94"/53N23'47.43", 10E01'15.24"/52N44'20.96", 10E16'45.50"/52N46'58.03", 10E45'18.67"/52N47'09.64", Grenzverlauf mit Sachsen-Anhalt.
- (4) Region Emsland:
08E10'29.74"/52N52'56.23", 07E50'07.18"/53N13'02.01", 07E13'39.03"/53N10'49.07", Grenzverlauf mit Niederlanden, 07E03'56.87"/52N14'28.45", Grenzverlauf mit Nordrhein-Westfalen, 07E36'15.21"/52N28'29.97".
- (5) Region Oldenburger Land:
09E15'27.00"/53N09'59.25", 08E39'07.66"/53N30'57.63", Grenzverlauf mit Bremen (Bremerhaven), 08E32'47.17"/53N31'16.59", 07E50'07.18"/53N13'02.01", 08E10'29.74"/52N52'56.23", 08E42'15.13"/52N37'08.93", 09E20'28.69"/52N56'12.00", abzüglich Hoheitsgebiet von Bremen.
- (6) Region Osnabrück:
08E42'15.13"/52N37'08.93", 08E10'29.74"/52N52'56.23", 07E36'15.21"/52N28'29.97", Grenzverlauf mit Nordrhein-Westfalen, 08E39'08.18"/52N31'53.30".
- (7) Region Weserbergland:
09E44'26.72"/52N46'44.88", 09E20'28.73"/52N56'11.89", 08E42'15.13"/52N37'08.93", 08E39'08.22"/52N31'53.29", Grenzverlauf mit Nordrhein-Westfalen, 09E27'33.81"/51N51'46.01", 09E50'06.84"/51N54'39.45", 09E38'09.25"/52N13'42.28", 09E25'36.50"/52N17'52.18".
- (8) Region Hannover:
10E16'45.50"/52N46'58.03, 09E44'26.72"/52N46'44.88", 09E25'36.50"/52N17'52.18", 09E38'09.25"/52N13'42.28", 09E50'06.84"/51N54'39.45", 10E09'51.46"/51N57'11.29".
- (9) Region Braunschweiger Land:
10E45'18.67"/52N47'09.64", 10E16'45.50"/52N46'44.88", 10E09'51.46"/51N57'11.29", 10E33'39.01"/52N00'14.27", Grenzverlauf mit Sachsen-Anhalt.
- (10) Region Göttingen/Harz:
10E33'39.01"/52N00'14.27", 10E09'51.46"/51N57'11.29", 09E27'33.81"/51N51'46.01", Grenzverlauf mit Nordrhein-Westfalen, 09E26'26.66"/51N39'01.46", Grenzverlauf mit Hessen, 09E55'42.57"/51N22'30.97", Grenzverlauf mit Thüringen, 10E42'05.99"/51N38'27.56", Grenzverlauf mit Sachsen-Anhalt.

Zum Zweck einer optimierten Versorgung des Hoheitsgebietes Niedersachsens und der einzelnen Regionen besteht für den Medienplattformbetreiber nach Bestandskraft der Zuweisungsentscheidung die Möglichkeit, die Binnengrenzen der Regionen gemäß den in der aktuellen Version der „Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für den Rundfunkdienst (VVRuFu)“²⁾ festgelegten Vorschriften für die „nachträgliche Anpassung der Versorgungsbedarfe“ anzupassen. Näheres hierzu regelt der Zuweisungsbescheid.

²⁾ Bundesnetzagentur: Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für den Rundfunkdienst (VVRuFu) 21.09.2021.

II. Mindestanforderungen und Auswahlgrundsätze

Für den Betreiber einer regionalen und lokalen Medienplattform gilt § 32 NMedienG. Nach § 32 Abs. 1 NMedienG richtet sich die Belegung der Medienplattform nach § 81 Medienstaatsvertrag (MStV) mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung von dessen Absatz 4 Nr. 2 auf Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach dem Niedersächsischen Mediengesetz abzustellen ist.

1. Mindestanforderungen

Die NLM stellt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 NMedienG folgende Mindestanforderungen an den Sendebetrieb und die Belegung der Medienplattformen mit Hörfunkprogrammen, die eine auf Niedersachsen bezogene lokale, regionale und landesweite Berichterstattung im Gesamtangebot sicherstellen:

- (1) Spätestens 12 Monate nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheids ist sicherzustellen, dass in jeder der zehn Regionen mindestens ein Grundnetzsender in Betrieb genommen worden ist. Dabei sind die technischen Betriebsparameter jedes Senders so zu wählen, dass unter Beachtung der Ergebnisse der Frequenzkoordinierung durch die Bundesnetzagentur eine maximal mögliche Versorgung sichergestellt wird.
- (2) Bereits in Niedersachsen zugelassene Veranstalter eines landesweiten Hörfunkvollprogramms, die die Vorgaben des § 15 Abs. 3 NMedienG erfüllen, stellen eine auf Niedersachsen bezogene landesweite Berichterstattung sicher. Sie sind mit ihrem reichweitenstärksten Programm auf deren Verlangen zu angemessenen Konditionen landesweit in das Gesamtangebot der Medienplattform aufzunehmen.
- (3) Bereits in Niedersachsen zugelassene Veranstalter eines lokalen/regionalen Hörfunkprogramms, die die Vorgaben des § 15 Abs. 4 NMedienG erfüllen, stellen eine auf Niedersachsen bezogene lokale/regionale Berichterstattung sicher. Sie sind mit diesem Programm auf deren Verlangen in ihrem Zulassungsgebiet zu angemessenen Konditionen in das Gesamtangebot der Medienplattform aufzunehmen.
- (4) Bereits in Niedersachsen zugelassene Veranstalter eines landesweiten Hörfunkpartenprogramms, die eine landesweite Regionalberichterstattung in einem Mindestumfang von nicht weniger als 20 Minuten werktäglich sicherstellen, sind mit ihrem reichweitenstärksten Programm auf deren Verlangen zu angemessenen Konditionen landesweit in das Gesamtangebot der Medienplattform aufzunehmen. Dabei sind die Beiträge der landesweiten Regionalberichterstattung in der Hauptsendezeit zu verbreiten. Diese liegt im Hörfunk gem. § 15 Abs. 4 Satz 5 NMedienG regelmäßig zwischen 6.00 und 18.00 Uhr.

Die Pflicht, Veranstaltern von Bürgerrundfunk für ein Hörfunkprogramm auf deren Verlangen DAB+-Übertragungskapazitäten zur Verfügung zu stellen, richtet sich nach § 32 Abs. 2 NMedienG.

2. Auswahlgrundsätze

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der ausgeschriebenen DAB+-Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so kommen nach § 9 NMedienG folgende Auswahlgrundsätze zur Anwendung:

- (1) Die NLM wirkt nach § 9 Abs. 1 NMedienG auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 3 und 4 Satz 3 NMedienG erfüllen. Sie kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen. Wird eine Verständigung erzielt, so weist die NLM die DAB+-Übertragungskapazitäten entsprechend der Verständigung zu, wenn beim einzelnen Antragsteller weiterhin die Voraussetzungen nach § 8 NMedienG erfüllt sind und nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Inhalte zum Ausdruck kommt.

(2) Kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zustande oder entspricht die danach vorgesehene Aufteilung nicht dem Gebot der Meinungs- und Angebotsvielfalt, so trifft die NLM eine Auswahlentscheidung. Bei der Auswahl berücksichtigt die NLM nach § 9 Abs. 1 Satz 4 NMedienG insbesondere, inwieweit das zu verbreitende Gesamtangebot und die vorgesehene Umsetzung der Vorgaben der §§ 82 und 83 MStV zur Meinungs-, Angebots- und Angebotsvielfalt beitragen und in welchem Umfang lokale und regionale Programme verbreitet werden sollen.

III. Zuweisungserteilung

Die Zuweisung kann gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 NMedienG entsprechend dem Antrag befristet werden, jedoch auf höchstens zehn Jahre. Sie kann gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 NMedienG einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine wiederholte Verlängerung der Zuweisung beschließen; in diesem Fall ist der Verzicht auf die Ausschreibung der DAB+-Übertragungskapazität spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die Verlängerung der Zuweisung öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der Verlängerung ist die Erteilung einer neuen Zuweisung möglich. Die Zuweisung ist gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 NMedienG nicht übertragbar. Die Zuweisung kann gemäß § 8 Abs. 5 Satz 6 NMedienG mit Nebenbestimmungen versehen werden, um sicherzustellen, dass der Antragsteller die bei der Auswahlentscheidung nach § 9 NMedienG zu seinen Gunsten berücksichtigten Bewertungskriterien erfüllt.

IV. Antragstellung

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungs Voraussetzungen (§ 8 Abs. 4 NMedienG) und der Auswahlgrundsätze (§ 9 NMedienG) erforderlich sind. Der Antragsteller hat der NLM gemäß § 8 Abs. 3 NMedienG alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags erforderlich sind. Entsprechende Unterlagen sind der NLM vorzulegen. Die NLM kann nach Antragstellung weitere Angaben und Unterlagen anfordern, die zur Beurteilung der Angebots- und Angebotsvielfalt erforderlich sind.

Die Zuweisung von DAB+-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien darf gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 NMedienG nur an solche Anbieter von Medienplattformen erfolgen, die erwarten lassen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, den Sendebetrieb zu gewährleisten.

1. Unterlagen

Mit dem Zuweisungsantrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- (1) Name und Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter;
- (2) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers über die Beantragung von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der NLM für die Personen, die den Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten oder, falls der Antragsteller eine natürliche Person ist, für diesen;
- (3) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers über das Vorliegen der Anforderungen nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 79 Abs. 1 MStV;
- (4) eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 62 MStV an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen;
- (5) die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Ziffer 1. (4), gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person;
- (6) den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers;
- (7) Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 MStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 60 und 62 MStV erhebliche Beziehungen beziehen;
- (8) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach Ziffer 1. (4) bis (7) vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind. Diese Erklärung ist auf Verlangen der NLM eidesstattlich abzugeben;
- (9) eine Erläuterung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Ausstattung zur Gewährleistung des Sendebetriebs. Soweit möglich, sind diese durch Referenzen zu belegen;
- (10) eine Darstellung der finanziellen Planung (insbesondere Kosten- und Erlösplanung) für eine wirtschaftliche Gewährleistung des Sendebetriebs einschließlich eines Businessplans für die gesamte beantragte Dauer der Zuweisung;
- (11) eine Vorlage eines Belegungskonzepts mit Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Medienplattform (insbesondere Belegungs- und Zugangsbedingungen, Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote, Zielgruppenausrichtung) und zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 32 NMedienG und §§ 82, 83 MStV. Für alle Hörfunkangebote, die im Rahmen des Gesamtangebots Verbreitung finden sollen, ist das Vorliegen eines zulässigen Rundfunkprogramms durch Vorlage des Zulassungsbescheides zu dokumentieren. Für die vor dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages am 7. November 2020 angezeigten, ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme ist die Anzeige des Hörfunkprogramms vorzulegen (§ 54 Abs. 3 MStV). Ist die Verbreitung eines Hörfunkprogramms ohne bestehende Zulassung geplant, ist zu dokumentieren, dass ein entsprechender Antrag auf Zulassung gestellt ist bzw. mit dem Antrag eines Medienplattformanbieters gestellt wird oder dass es aufgrund § 4 Abs. 2 NMedienG einer Zulassung nicht bedarf.
- (12) Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit Veranstaltern oder sonstigen Institutionen und Unternehmen;
- (13) Vorlagen der Verträge, Vorverträge oder Absichtserklärungen des Antragstellers mit Hörfunkveranstaltern und Anbietern von Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten oder in Aussicht genommenen wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung, soweit vorhanden;
- (14) Angaben zu der Anzahl der CUs für die vorgesehenen Hörfunkprogramme und Telemedien für jede DAB+-Übertragungskapazität. Im Fall der Unterschreitung von 54 CUs für eine für die Verbreitung von Hörfunk verwendete Teilkapazität ist diese zu begründen;
- (15) eine Angabe zum geplanten Beginn der Aufnahme des Plattformbetriebs;
- (16) Angaben zum geplanten zeitlichen und räumlichen Ausbau des Sendernetzes für jede Region in Form eines Ausbauplans über die ersten 12 Monate, der neben den verwendeten Senderstandorten auch Angaben zu den sendetechnischen Parametern (insbesondere Frequenz, Sendeleistung, Antennendiagramm, Schwerpunkthöhe der Antenne) enthält;
- (17) Angaben zur voraussichtlich gewährleisteten Versorgung in Form von gerechneten Versorgungsdiagrammen zu den einzelnen Sendern und den regionalen Sendernetzen, jeweils für die Szenarien „Portable Indoor“ und „Mobil“. Entsprechendes gilt für das niedersächsische Gesamtnetz. Bei den Rechnungen ist anzugeben, mit welchen Rechenmodellen und Annahmen für Orts- und Zeitwahrscheinlichkeiten die Ergebnisse erzielt wur-

den. Existierende Topologien sind zu berücksichtigen. Für jede Region sind neben den Versorgungsdiagrammen die Anzahl der Einwohner insgesamt sowie die jeweilige Anzahl der versorgten Einwohner für beide genannten Szenarien anzugeben. Außerdem sind die mobil versorgten Autobahnstrecken anzugeben.

2. Gebühren

Für die Erteilung der Zuweisung von DAB+-Übertragungskapazitäten ist nach § 46 Abs. 2 NMedienG eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die Kostensatzung der NLM kann auf der Webseite der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

3. Verfahrenshinweise

Mit dieser Ausschreibung übernimmt die NLM weder eine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur für DAB+ noch zur finanziellen Unterstützung von Betreibern von Medienplattformen, Rundfunkveranstaltern oder Anbietern von Telemedien.

Im Fall eines Verständigungsverfahrens wird es erforderlich sein, dass die NLM die hieran zu beteiligenden Antragsteller sowie deren wesentlichen Angaben zum Plattformbetrieb untereinander bekannt gibt.

Anbieter von Medienplattformen haben ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der Antragsvoraussetzungen zu stellen. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine Ausschlussfrist für die Stellung der Zuweisungsanträge auf den

13. Juni 2022, 12.00 Uhr (Eingang bei der NLM),

festgesetzt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge sind schriftlich, in dreifacher Ausfertigung zu richten an die:

**Niedersächsische Landesmedienanstalt,
Seelhorststraße 18,
30175 Hannover.**

Darüber hinaus sind die Anträge auch elektronisch im Format „PDF“ (nicht fristwährend) an info@nlm.de zu übersenden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Frau Schlessener). Der Text des NMedienG und weiterer Rechtsgrundlagen kann auf der Webseite der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2022 S. 649

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Abmessungen des Hochwasserdeiches an der Aller im Verbandsgebiet des Westener Deichverbandes, Landkreis Verden

Bek. d. NLWKN v. 11. 5. 2022
— VI L-62210-255-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hochwasserdeich entlang der Aller zwischen den Ortslagen Westen und Wahnebergen im Verbandsgebiet des Westener Deichverbandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des linken Hochwasserdeiches entlang der Aller beginnt am nördlichen Rand der Ortslage Westen bei Deich-km 5 + 460 und endet bei der Ortslage Wahnebergen bei Deich-km 13 + 855.

Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 8,4 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Allerdeiches im Westener Deichverband.

2 a. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Ortsbezeichnung
5 + 460	NHN + 17,20 m	32520308 5854833	Deich links der Westener Wätern
	gleichmäßig abfallend		
13 + 855	NHN + 15,80 m	32516933 5861058	Ostereschweg

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

3. Abmessungen des Deiches

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer Überhöhung der binnenseitigen Deichschulter von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung.

In Abschnitten mit auf der Deichkrone verlaufendem Rad- oder Fußwegen 3,25 m mit einer Überhöhung der binnenseitigen Deichschulter von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung.

- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 3 oder flacher,
c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Binnenberme:
Breite vor dem Deichfuß: $\geq 5,50$ m
Neigung $\geq 2,5$ %
Höhe der landseitigen Bermerkante $\geq 0,5$ m über der anstehenden Geländeoberkante.

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Außenberme:
- | | |
|--------------------------------------|---|
| Breite vor dem Deichfuß: | ≥ 6,00 m |
| Neigung: | ≥ 2,5 % |
| Höhe der wasserseitigen Bermerkante: | ≥ 0,5 m über der anstehenden Geländeoberkante |
- b) Deichunterhaltungsweg:
- | | |
|--------------------------------------|---|
| Lage des Weges: | auf der Außenberme |
| Höhe des Weges: | ≥ 0,5 m über der anstehenden Geländeoberkante |
| Breite: | 3,50 m |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 % |
| Technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet |
- c) Deichverteidigungsweg:
- | | |
|--------------------------------------|---|
| Lage des Weges: | auf der Binnenberme |
| Höhenlage: | ≥ 0,5 m über der anstehenden Geländeoberkante |
| Breite: | 3,50 m |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 % |
| Technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet |
- d) Deichentwässerungsgräben:
- | | |
|-------------------|---------------------|
| Sohlentiefe: | ≥ 0,30 m |
| Sohlenbreite: | ≥ 0,30 m |
| Böschungsneigung: | 1 : 1 oder flacher. |

3.4 Des Weiteren sind die Regeln der DIN 19712 des Deutschen Instituts für Normung in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.

4. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, in einem Abstand von 0,50 m parallel zu der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der Mulde,

- wenn kein Deichentwässerungsgraben bzw. keine Entwässerungsmulde vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände,
- wenn keine Deichberme vorhanden ist, am Übergang der Deichböschung in das anstehende Gelände.

5. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Festsetzung:

Anlage 1 (Übersichtskarte) Maßstab 1 : 10 000

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hochwasserdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Hochwasser unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenauflaufes zu bestimmen.

Der Bemessungsabfluss der Aller ist mit Verfügung der Bezirksregierung Lüneburg vom 17. 11. 1987 auf 1 420 m³/s festgelegt worden. Dies entspricht einem Abfluss, der bei einem hundertjährigen Ereignis (HQ100) zu erwarten ist.

Die hydraulischen Berechnungen zur Ermittlung der Wasserspiegellagen welche im Falle des Eintretens des Bemessungsabflusses zu erwarten sind (Bemessungswasserstand), wurden in 2D-Modellversuchen durch ein beauftragtes Ingenieurbüro im Jahr 2013 durchgeführt.

Der Freibord ist der senkrechte Abstand zwischen dem Bemessungswasserstand und der Deichkrone. Er setzt sich aus Windstau, Wellenaufwurf, eventuellem Eisstau und Sicherheitszuschlägen zusammen.

Aufgrund der Lage des Deiches ist die Gefahr eines höheren Windstaus und Wellenaufwurfes gegeben. Daher wird abweichend von der DIN 19712, ein Freibord von 60 cm anstelle von 50 cm festgesetzt.

Aus der Addition des im Modell berechneten Bemessungswasserstands und des zugehörigen Freibordes ergeben sich die rechnerischen Deichhöhen, die die Grundlage für die Festsetzung nach § 4 Abs. 1 NDG bilden.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

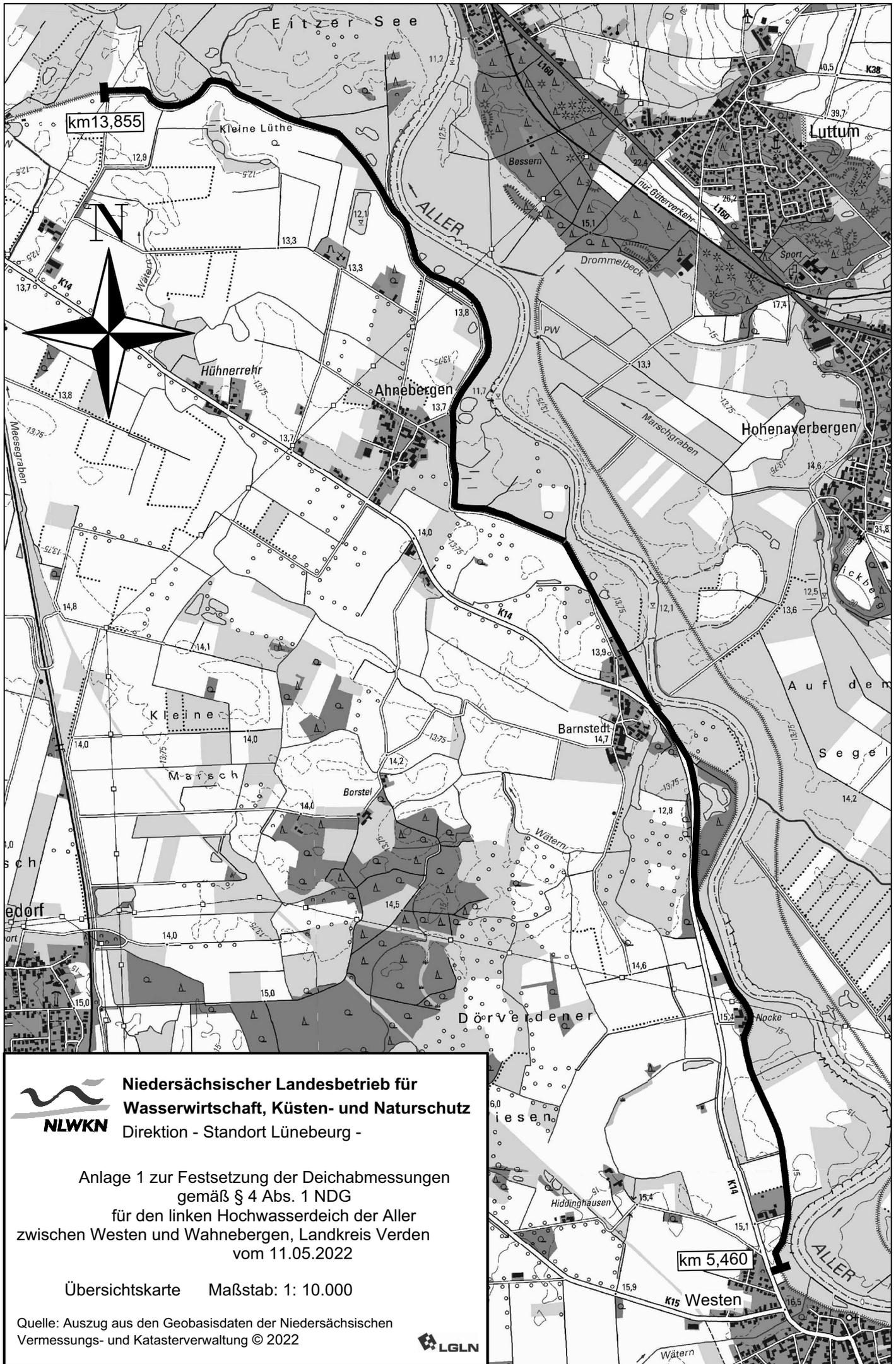
Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Westener Deichverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmungen

Diese Festsetzung tritt am 12. 5. 2022 in Kraft.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich 6 der Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.



**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**
Direktion - Standort Lüneburg -

Anlage 1 zur Festsetzung der Deichabmessungen
gemäß § 4 Abs. 1 NDG
für den linken Hochwasserdeich der Aller
zwischen Westen und Wahnebergen, Landkreis Verden
vom 11.05.2022

Übersichtskarte Maßstab: 1: 10.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Rohde AG, Nörten-Hardenberg)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 4. 2022
— BS 21-107 —**

Bezug: Bek. v. 27. 1. 2022 (Nds. MBl. S. 195)

Die Firma Rohde AG, Industriestraße 9, 37176 Nörten-Hardenberg, hat mit Schreiben vom 28. 9. 2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Eloxal-Anlage beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Mittwoch, den 15. 6. 2022, 10.00 Uhr,
Hotel Restaurant Sachsenross,
Eventscheune,
Obere Dorfstraße 32,
37176 Lütgenrode,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2022 S. 655

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Danpower GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 11. 5. 2022
— H 906101219 —**

Die Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam, hat mit Schreiben vom 13. 12. 2021 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks auf dem Betriebsgelände des Gemeinschaftskraftwerks Hannover in 30419 Hannover, Stelinger Straße 19, Gemarkung Stöcken, Flur 8 und 9, Flurstück 16/11, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden, spätestens bis 1. 12. 2024. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG ist beantragt und mit Schreiben vom 7. 3. 2022 genehmigt worden. Das Biomasseheizkraftwerk soll im Rahmen des Kohleausstiegs den ersten der beiden Kohleblöcke des Gemeinschaftskraftwerks Hannover ersetzen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den laufenden Nummern 8.1.1.1 (G/E) und 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Das beantragte Vorhaben bedarf der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchgeführt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 18. 5. bis zum 20. 6. 2022 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05131 707-0;
- Stadt Seelze, Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 1, 30926 Seelze,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 15.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 17.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 15.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05137 828-370 ist erforderlich bzw. erwünscht;
- Stadt Langenhagen in der Abteilung Bauverwaltung vor dem Zimmer 301 im dritten Obergeschoss des Rathauses, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0511 7307-9407 oder per E-Mail: bauverwaltung@langenhagen.de.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Außerdem ist der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18. 5. 2022** und endet mit Ablauf des **20. 7. 2022**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 10. 8. 2022, ab 10.00 Uhr,
Best Western Hotel Der Föhrenhof,
Kirchhorster Straße 22,
30659 Hannover,**

erörtert. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 10. 8. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 5 UVPg.

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Wietze** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Fachbereichsleitung Bauen und Umwelt (w/m/d)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist anhand einer Dienstpostenbewertung nach der BesGr. A 13 bzw. für eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten nach der EntgeltGr. 12 TVöD-VKA bewertet.

Was ist Ihre Aufgabe?

Der Aufgabenbereich ist hochinteressant, vielseitig und äußerst anspruchsvoll. Sie leiten den Fachbereich „Bauen und Umwelt“ mit den dazugehörigen Bereichen Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung, dem Friedhofswesen und dem Bauhof.

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Begleitung kommunaler Tief- und Hochbaumaßnahmen, Ausschreibungen in Kooperation mit der Vergabestelle, Betreuung und Überwachung der Tätigkeiten von Ingenieurbüros sowie das Projektmanagement im Tätigkeitsbereich. Fachtechnische Stellungnahmen und Vorstellung von Kostenberechnungen in den politischen Gremien, Abwicklung der vergebenen Aufträge für bauliche Maßnahmen einschließlich der Überwachung sind ebenfalls wichtiger Teil Ihres Aufgabengebietes.

Als Fachbereichsleitung erwarten Sie außerdem die Mitarbeiterführung und Durchführung von Mitarbeitergesprächen, die Organisation des Dienstbetriebes und die Optimierung der Verwaltungsabläufe unter Anwendung der neuesten Rechtsvorschriften. Außerdem die Koordination der Tätigkeiten des Bauhofs sowie der Haushaltsangelegenheiten im Fachbereich. Selbstverständlicher Bestandteil Ihrer Tätigkeiten ist zudem die Beteiligung an personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Fachbereich, an Fachbereichsleiterbesprechungen und die Ermittlung, Überwachung und Aktualisierung von haushalts- und steuerungsrelevanten Daten.

Welche Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten erwarten wir von Ihnen für diese Aufgabe?

Sie haben einen Hochschulabschluss als Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt/Bachelor of Arts — Public Management bzw. Public Administration, Bauingenieurin oder Bauingenieur (Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor), alternativ haben Sie die Angestelltenprüfung II erfolgreich abgelegt.

Idealerweise verfügen Sie bereits über umfangreiche Kenntnisse in der Bauverwaltung oder sind bereit sich fehlende Kenntnisse anzueignen. Leitungsaufgaben sollten Ihnen bereits vertraut sein.

Sie arbeiten engagiert und selbstständig. Eine hohe Flexibilität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft werden, genau wie betriebswirtschaftliches Denken und Handeln vorausgesetzt. Ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und Entschlussfähigkeit zeichnen Sie aus. Probleme bewältigen Sie aktiv und lösungsorientiert, Sie können

sich durchsetzen, pflegen dabei aber immer einen offenen, freundlichen und kooperativen Umgangsstil und sind in der Lage, auf Menschen zuzugehen. Sie sind im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B.

Was bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen einen interessanten Dienstposten bzw. Arbeitsplatz, die sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes, gleitende Arbeitszeiten und eine Ihrer Qualifikation entsprechende Besoldung nach der BesGr. A 13 bzw. Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der EntgeltGr. 12. Die Stelle wird nicht als teilzeitgeeignet angesehen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann würden wir Sie gerne kennenlernen.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 27. 5. 2022** an das Bewerberportal der Gemeinde Wietze unter www.wietze.de. Bitte fügen Sie der Bewerbung Zeugnisse, Nachweise und den Lebenslauf bei.

Ansprechpartner für Fragen zum Aufgabengebiet ist Herr Ralf Thölke, Tel. 05146 507-57 oder unter ralf.thoelke@wietze.de. Ansprechpartner für das Bewerbungsverfahren ist Frau Susanne Heincke, Tel. 05146 507-59 oder unter bewerbungen@wietze.de.

Mit der Abgabe Ihrer Bewerbung erklären Sie sich gleichzeitig einverstanden, dass die für das Auswahlverfahren erforderlichen Daten nach den Bestimmungen des NDSDG gespeichert und verarbeitet werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist datenschutzgerecht vernichtet.

— Nds. MBl. Nr. 19/2022 S. 657

Die **Samtgemeinde Velpke** (rd. 13 300 Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreis Helmstedt) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur (w/m/d) der Fachrichtung Tiefbau oder eine staatlich geprüfte Technikerin oder einen staatlich geprüften Techniker (w/m/d) mit dem Schwerpunkt Tiefbau (unbefristet in Vollzeit bis EntgeltGr. 11 TVöD)

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.velpke.de.

Wenn wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Beschäftigung geweckt haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 7. 6. 2022** an die Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke.

— Nds. MBl. Nr. 19/2022 S. 657

